

Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich Mark 1,25.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg in Kempen a./Rh.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 16.

Kempen a./Rhein, 31. August 1884.

VI. Jahrg.

Rheinläufe, Spycke, Uferhöfe, Furthe, Warde und Horste.

Von J. J. Sluyter in Rees.

XII. Hel und Horst.

In seinem Buche über Germanien, 2., schreibt Tacitus: „Quis praeter periculum horridi et ignoti maris, Asia aut Africa aut Italia relicta, Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit (Wer wird, abgesehen von den Gefahren eines schrecklichen und unbekanntes Meeres, wenn er in Asien, Afrika oder Italien gewesen ist, nach Germanien gehen, diesem Lande von ungestaltetem Boden, rauhem Klima, kläglichem Cultur und trübseeligem Aussehen, es sei denn, dass es sein Vaterland ist)?“

Diese Schilderung wird vor Zeiten ganz besonders in der Gegend des Niederrheines zutreffend gewesen sein. Es liegt auf der Hand, dass das jetzige Rheinbett hier nicht dadurch entstanden ist, dass die früher zu seinen Seiten und besonders zu seiner Rechten geflossenen Wasser kunstgerecht hierher gelenkt und ihnen hier von Menschenhand ein Weg bereitet wurde. Nein, nicht Menschen, sondern Naturgesetze haben, wenigstens im Grossen und Ganzen, den Strom gezwungen, die alten Bette zu verlassen: Ein sich selbst überlassener Fluss führt Kies, Sand, Lehm, Holz und andere Gegenstände mit sich, welche in seinem Bett liegen bleiben, so dass das Wasser hier weniger Platz findet und einen solchen anderswo sucht. In gewöhnlichen Zeiten tritt es dann wohl einfach über die Ufer, wenn diese niedrig sind, und überschwemmt die Nähe des alten Bettes. Sind aber die Ufer höher oder kommt Hochfluth oder Eisgang, dann schafft das Wasser gewaltsam sich Platz und es entstehen Seitenarme des alten Flussbettes oder gar neue Bette. Ein solcher Prozess kann für die ganze Umgegend um so mehr nachhaltig verderbenbringend werden, als für die ausgetretenen Wasser die neuen Bette nicht schon von vornherein fertig sind, sondern der Strom zunächst

die ganze Gegend bedeckt und das neue Bett nur langsam dadurch gebildet wird, dass in den tieferen Theilen der überschwemmten Gegend die Strömung eine stärkere ist und so ein neues Bett allmählich ausgehöhlt wird. Hiernach wird man sich wohl kaum eine Vorstellung von dem hollen Grade machen können, in welchem bei der Schwenkung des Ostrheines und des Nordostrheines nach Süden die mit zerstörten Waldungen, Cadavern, Kies, Sand, Lehm, stehenden und fließenden Gewässern, Sümpfen und Mooren bedeckte zwischenliegende Gegend, mit Tacitus zu reden, *informis terris und tristis cultu aspectuque* gewesen sein wird. An diesen trostlosen Zustand erinnern noch heute eine Anzahl Ortsnamen, welche wir in dem gegenwärtigen Kapitel vorführen.

Nordöstlich von Rees liegen zwischen dem Ostrhein und dem Nordostrhein die auch auf unserer Karte aufgeführten sechs Ortschaften Heelden, Haldern und Helderlo, Heeren, Herken und Hurl. In der ersten Silbe der drei ersten dieser Ortsnamen ist das Dominiren des H—l augenscheinlich. Dasselbe Dominiren findet sich in den Namen verschiedener Orte und Gegenden, welche, nach ihrer Lage zu schliessen, ähnlich den genannten in uralter Vorzeit von wilder und unheimlicher Beschaffenheit gewesen sein werden. So wurde noch vor wenigen Jahrzehnten etwa eine halbe Stunde oberhalb Rees in der Nähe der Haffenschen Schleuse, d. i. am Einflusse der aus dem Nordostrhein kommenden Haffenschen Wardlei (verstümmelt aus Wasserleitung) in den alten oder Mittelrhein ein Theil des früher wüsten und unfruchtbaren Bläufeldes die Heldere genannt. Die jetzige Generation kennt diesen Namen nicht mehr, alte Leute aber nennen den dort in alleinstehendem Hause wohnenden Wegearbeiter noch mitunter Wolters in de Heldere. Ein Helsum und Hül m bei Goch liegen an dem zur Niers fließenden Kandelbach. Der Höllenstrang bei der Spycschen Fähre zwischen Cleve und Elten und Holedorn zwischen Cranenburg und Nymegen sind in der gegenwärtigen Abhandlung schon früher angeführt. Die Gegend

zwischen Rindern und Salmorth, d. i. das dortige Bett des Südwestrheines und des Mittelrheines heisst auf Specialkarten aus dem vorigen Jahrhundert noch die Helle. Plinius nennt die Gegend an dem angeführten mare horridum et ignotum des Tacitus, wohin die Waal fliesst, Helinium, gegenwärtig wird das ganze dortige Land Holland genannt, welches Wort unzweifelhaft mit dem Helinium des Plinius stammverwandt ist, vielleicht in demselben seinen Grund hat. In der Nordsee liegt eine Insel Helgoland; das Wort ist linguistisch wohl dasselbe mit Holland, indem das g mit nachfolgendem Vocal ein altd deutsches Anhängsel an liquide Buchstaben zu sein scheint (vergl. Hengemunda und Hengibach im Geschichtsfreund 1884, Nr. 12). In Dänemark gibt es ein Helsingör und ein Helgenaes. Eine alte Römerstrasse oberhalb und unterhalb Emmerich führte bereits vor Jahrhunderten den Namen Hellweg (Schneider, Neue Beiträge II, S. 35 und 36).

Was bedeuten diese Wörter?

In Weigand's deutschem Wörterbuch heisst es: Hölle, der örtliche Begriff „Unterwelt“, welcher von den zum Christenthum bekehrten Heiden mit dem 10. Jahrhundert auf den „Ort der ewigen Verdammnis“ angewandt wurde, ging aus dem persönlichen der im deutschen Heidenthum verehrten grauenvollen Todesgöttin (altnord.) die Hel (ahd. Hella, Hella, goth. Halja, angels. Hell) hervor, welche die zu ihr niederfahrenden Seelen der an Krankheit und vor Alter Gestorbenen in Empfang nimmt und unerbittlich festhält. Die Wurzel des Namens aber liegt in dem Sing. Praet. (ahd. und goth. hal) von hēlan, hilan, behlen.

Im deutschen Wörterbuch von J. und W. Grimm heisst es: Hölle, L. infernum, goth. halja, alts. hellia, ags. hell, hyll, altn. hel, ahd. hella, mhd. helle. Dem deutschen Heidenthum bezeichnete, wie aus dem Altnordischen noch ersichtlich ist, das Wort die Person und den Wohnsitz der Todesgöttin Hel und zwar mit vorwiegender schon abgeblasster örtlichen Bedeutung. Die Hölle wird gedacht im Gegensatz zum hohen Himmel in der Erde, im Mittelpunkt derselben liegend. — Das Wort erscheint auch vielfach als Ortsname für eine enge, wilde Gegend. Hölle heisst auch der enge Raum hinter dem Ofen zwischen diesem und der Wand. Höllbank. Winkel.

Bädeker, Schweiz, 1869, Seite 367: Höllenschlund im Crystallinenthal bei Perdatsch, Höllengraben im Rhonegebiet, Höllenthal im Schwarzwald, in den Algauer Alpen ein Hellentobel, in Oberwesel mündet in das Rheinthal ein enger Grund, die enge Helle genannt, ein Strudel im Rhein bei Rheinfelden heisst der Höllenhaken.

Ausser dem e in Hel und ö in Hölle, denen wir in unsern Wörtern Heelden, Heldere, Höllenstrang u. s. w. begegnen, finden wir in den von uns angeführten Namen

auch ein o (Holedorn), a (Haldern), u (Hurl). Dieser im Volksmunde vorgenommene Vokalwechsel kann jedoch nicht befremden, indem Vokalwechsel überhaupt allgemein üblich ist. So sagt man zur Bezeichnung ein und derselben Ziffer Zwölf, Twaalf, Twelf, und hat die Hel oder Hölle am Niederrhein sogar ein ä, indem hier die Hölle Häll heisst. Die Gegenden, in welchen unsere angeführten Ortsnamen vorkommen, müssen aber nach allen Vorstellungen, welche wir von ihrer Vergangenheit uns machen, in altheidnischer Vorzeit diejenige Beschaffenheit gehabt haben, welche die Gebrüder Grimm den Gegenden mit dem Namen Hel beilegen, d. i. sie müssen „wild“ gewesen sein. Wenn wir dabei bedenken, dass der Aberglaube noch jetzt wilde und unheimliche Gegenden als den Aufenthalt von Geisterspuk und Gespenstertreiben betrachtet, dann wird es um so mehr begreiflich sein, dass unsere heidnischen Vorfahren die vom Ostrhein, Nordostrhein und Mittelrhein verwüsteten Gegenden Heelden, Haldern, Helderlo, Heldere, die Partie zwischen Spysche Fähre und Keeken, das von der Waal überfluthete Holedorn, Helinium und Holland, die sumpfigen Partien Helsum und Hülm am Kendelbach u. s. w. als den unheimlichen Aufenthalt der Abgeschiedenen betrachteten.

Wie gehören aber die angeführten Ortsnamen Heeren, Herken und Hurl hierher? Dieselben liegen mit Heelden, Haldern und Helderlo zusammen und unterlagen daher ähnlich, wie diese, den Einwirkungen des Ostrheines und Nordostrheines. Sollte daher das dominirende H—r derselben nicht dasselbe sein können, was das dominirende H—l der andern ist? Nach der „Ausführlichen deutschen Grammatik“ von Dr. Karl Ferdinand Becker, Frankfurt a. M. 1843, I, 106 wechseln die Schmelzlaute oder liquiden Consonanten l, m, n, r häufig unter einander, insbesondere gehen die nebeneinander liegenden Laute r und l, n und m leicht in einander über. So das griechische Leirion und das lateinische lilium, das lateinische peregrinus und das italienische pellegrino, das deutsche martern und das mittelhochdeutsche marteln,¹⁾ das deutsche Hader und das mittelhochdeutsche Hadel, das deutsche Tölpel und das mittelhochdeutsche Dörper, das deutsche Säbel und das französische sabre, die lateinischen Wörter titulus, capitulum und apostolus und die französischen Wörter titre, chapitre, apôtre. Hiernach wird auch das r in den Ortsnamen Heeren, Herken und Hurl an die Stelle eines l getreten sein können und wird bei den Einwirkungen des Ostrheines und Nordostrheines, welchen die sechs zusammenliegenden Gemeinden Helderlo, Haldern, Heelden, Herken, Heeren, Hurl gemeinsam unterlagen, auch wirklich getreten sein. In Uebereinstimmung hiermit wird das Wort Hurl noch

¹⁾ Der Holländer sagt noch heute Martelaar statt Märtyrer.

jetzt im Volksmunde Huhl gesprochen und heisst eine im nordöstlichen Winkel dieser sechsgemeindlichen Gegend gelegene Partie in der Nähe der Kattenhorst noch jetzt „de Häll“ und „den Hällhuck“, d. i. die Hölle, die Höllen-Ecke. Vergl. unsere Karte.

Wenn in den Wörtern Heelden, Haltern, Helderlo, Heldere, Holedorn die erste Silbe an die altheidnische Hölle erinnert, an was erinnert dann der zweite Theil derselben Wörter, in welchem D—r dominirt?

Ein rheinischer Geschichtsschreiber, mit welchem Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung über den in Rede stehenden Gegenstand correspondirte, glaubt in diesem zweiten Theile der angeführten Wörter ein verstümmeltes Hauptwort Doren oder dergl. erblicken zu müssen. Das alte Wort Dore ist aber nach Kilian dasselbe mit Deur, Thüre, Thor. Heldorf, wie das verstümmelte Helder in den Wörtern Helderlo, Heldere, Haltern, Heelden, Holedorn ursprünglich geheissen haben wird, besagt dann so viel als Thüren oder Eingänge der Unterwelt, Pforten der Hölle.

Von den angeführten Ortsnamen heisst einer Helderlo. Was heisst das Wort Lo? Dasselbe kommt in der doppelten Bedeutung von „niedrigem Gehölz“ und „nassem sumpfigen Boden“ vor. Vergl. Weigand, Deutsches Wörterbuch und Müller, mittelhochdeutsches Wörterbuch. Kilian erklärt es durch locus altus, adiacens stagnis, torrentibus aut paludibus und führt als Beispiele die Orte Borkelo, Burlo, Eeklo, Kallo, Osterlo, Tongherlo, Tessanderlo, Venlo, Westerlo an, welchen aus hiesiger Gegend noch der Lohof zu Helderlo an einem Arm des Ostrheines, der Lohof zu Hüthum in der Niederung des Nordostrheines, der Lohof bei Marienbaum am Südwestrhein und das Lo am linken Arm des Südwestrheines zwischen Qualburg und Berg und Thal oberhalb Cleve beigezählt werden können. Wenn wir in dieser dritten Erklärung das Wörtchen altus als unwesentlich betrachten dürfen, dann möchte dieselbe mit Rücksicht auf den durch Helderlo geflossenen Ostrhein und seine sumpfigen Ueberreste neben der Müllerschen hier wohl die zutreffende sein.

Neben den angeführten Namen erinnern auch die Ortsbezeichnungen mit der Silbe horst an eine ehemalige Beschaffenheit der Gegend. Zu beiden Seiten des jetzigen Rheinstromes, sowohl im Kreise Cleve, wie im Reesischen, gibt es Horste, besonders häufig aber kommen dieselben in dem letzteren vor. Die dem Verfasser hier aufgestossenen Horste sind:

a) Isselhorst und b) Ilgenhorst, Bgstrei Obrighoven, c) Langenhorst und d) Schlarhorst, Bgstrei Brünen, e) Hörstgen, f) Hülshorst, letzteres östlich von der Wittenhorster Heide, Bgstrei Ringenberg, g) Horstmanns bei Loikum, h) Kaisershorst und i) Rodehorst bei Wertherbruch, k) Sprockenhorst zwischen Loikum und Wittenhorst, l) Runghenhorst an der Sprockenhorst,

m) Biesenhorst bei Diersfurth, n) Horstermann oberhalb Töwen, o) Horstkamp zwischen Katbert und grossem Brahmel, p) Horsterhof zwischen Töwen und dem Bellinghovener Meer, q) Wittenhorst, r) Schledenhorst, s) Langhorst, t) Bleekhorst, u) Stockhorst,¹⁾ v) Dehnhorst, w) Kattenhorst bei Haltern, x) Berghorst, y) Schultenhorst und z) Stuwendorst zu Sonsfeld an der Mehrschen Grenze, aa) Bellenhorst, bb) Mattendorst und cc) Langenhorst in Heelden. Bgstrei Millingen, dd) Horsteshof oder Hörsten bei Vehlingen, Bgstrei Millingen, ee) Horst zu Esserden bei Rees, ff) Lindhorst, Bgstrei Elten. Das Wort Horst aber wird in Jakob und Wilhem Grimms deutschem Wörterbuch folgendermassen erklärt:

„Strauchwerk, schon früh in Ortsnamen, mittel- und niederdeutsch, eine bewachsene Anhöhe über niedrigerem Sumpflande, ein im Moorland liegender erhabener Platz oder Hügel, der auch in nassen Jahren trocken bleibt, dann kleiner Wald, buschiger oder waldiger Ort.“

Bei Wilhelm Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, 2. Ausgabe, heisst es S. 507 über denselben Gegenstand:

An Holz und Wald schliessen sich horst und forst, wovon das erstere wieder mehr in Niederdeutschland, das zweite in Mittel- und Oberdeutschland gebräuchlich ist. Möglich, dass beide nur lautlich verschiedene Formen desselben Wortes sind, wie auch im Inlaut niederdeutsch öfter der Kehllaut für die Lippenaspirata eintritt, im Cölnischen z. B. hacht für haft, sticht für stift. Beide sind Masculina, schon dem Althochdeutschen bekannt (hurst, horst, vurst, vorst, forst) und gleicher Bedeutung. Doch braucht der Dialekt jetzt horst regelmässig femininisch:

„In horst bricht mehr die Bezeichnung auf den Niederwald oder das Unterholz durch, mit forst wurden seit der merovingischen (S. 508) Zeit technisch die königlichen Bannwälder bezeichnet, die dann später durch Verleihung auf die geistlichen und weltlichen Landesherrn übergingen. Daher ist der Ausdruck auch für Alles, was Waldpolizei und Waldcultur betrifft, technisch geworden.“

Von diesen zwei Erklärungen passt zu einigen der angeführten Horste die Arnoldsche Deutung, indem dieselben mit Gehölz bewachsene Punkte sind, zu einer andern sehr grossen Zahl passt jedoch mehr die Grimmsche Erklärung insoweit, als viele dieser Horste noch heute nach der mehrtausendjährigen Bodennivellirung, welche Natur und Menschenfleiss hier vorgenommen haben, etwas höher, als die Umgegend, in

¹⁾ Stockhorst existirt nur mehr als Personennamen, kommt aber auf der Karte Ducatus Cliviae in Merkators Atlas major bei Haltern verstümmelt als Ortsname vor.

etwa hervorragende Stellen, sind, „welche auch in nasser Jahreszeit trocken bleiben“. Sie werden daher in jener unbekanntem Vorzeit, in welcher die Schwenkung des Stromes vom Ostrheinbett zum Nordostrheinbett und von da zum Südwestrheinbett — denn bis zu diesem kommen Horste vor — vor sich ging, die aus der allgemeinen Inundation und Versumpfung der Gegend hervorragenden Punkte gewesen und demgemäss nach Eintritt der Bewohnbarkeit des Landes von den ältesten Ansiedlern als Horste erkannt und so genannt worden sein.

(Fortsetzung folgt.)

Die Stadt-Verwaltung von Andernach.

Von Dr. Terwelp.

(Fortsetzung.)

5. Der Stadtrath.

Bis zum 14. Jahrhundert hatte der Schöffenstuhl, wie wir gehört haben, neben der richterlichen Thätigkeit auch noch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Letztere ging dann auf den Stadtrath über, welcher jedoch lange Zeit in vollständiger Abhängigkeit vom Schöffen-Collegium blieb. An der Spitze desselben standen zwei Bürgermeister, die Repräsentanten der Stadt in allen öffentlichen Sachen, von denen der Ritterbürgermeister aus der Zahl der Ritterbürtigen, der Schöffenbürgermeister aus der Zahl der Schöffen jährlich am Sonntage Invocavit und zwar vom hohen Rittergericht mit Stimmenmajorität gewählt wurde. Einem Protokoll vom 20. Februar 1625 zufolge, in welchem darüber Klage geführt wird, dass „gegen alt Herkommen die Ritterbürgermeister das Jahr durch einmal dem Rath, wie sie schuldig wären, beiwohnten, daher die Polizei nicht nach Gebühr in Obacht genommen würde“, war ersterer gehalten, mindestens sechs- bis achtmal im Jahre an der Rathversammlung theilzunehmen. Im Uebrigen bekleidete er, wie es scheint, fast nur eine Ehrenstelle. Um sich von den Schöffen mehr und mehr zu emancipiren, verlangte die gemeine Bürgerschaft, dass der zweite Bürgermeister, dem hauptsächlich die Leitung der städtischen Geschäfte oblag, aus und von den Rathsverwandten gewählt werden sollte. Und wirklich bestimmte Kurfürst Ferdinand in einem Recess vom 15. September 1646: „Einer der Bürgermeister ist aus der Ritterschaft, der andere aus dem Magistrat oder der Bürgerschaft zu erwählen.“ Aber die Schöffen gaben sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden und liessen frischweg durch den Notarius commissionis Crefelt den Satz umändern in die frühere Form: „Der andere aus den Schöffen.“ Von neuem wandte sich die Bürgerschaft an den Kurfürsten Maximilian Heinrich, welcher am 1. März 1684 die Entscheidung traf: „Sowohl die Schöffen, welche Mitrathsverwandte sind, als auch andere Rathsfreunde haben bei der Bürgermeisterwahl actives

und passives Wahlrecht“. Auch damit war der Streit noch nicht zu Ende; er dauerte fort bis ins 18. Jahrhundert, wo Kurfürst Joseph Clemens durch Recess vom Jahre 1701 die endgültige Verfügung erliess: „Die Bürgermeister belangend hat es wegen der Ritterschaft beim alten Herkommen sein Bewenden; es soll aber der andere Bürgermeister das eine Jahr aus den Schöffen und das folgende aus den bürgerlichen Rathspersonen genommen und anjetzt mit den Schöffen der Anfang gemacht werden“.

Nach vollzogener Wahl wurde auf Kosten der Stadt am selben Tage ein Festmahl veranstaltet, wozu ausser Schöffen und Rathsherren die benachbarte Ritterschaft, der Amtmann, der Pastor, die Zollbeamten, in späterer Zeit auch die Achter und der Commandant geladen wurden. Die Zehrungskosten beliefen sich mitunter recht hoch, so z. B. im Jahre 1650 auf 164 Gulden 11 Albus 4 Heller und 1660 auf 176 Gulden 4 Albus. Der Ehrenschenk wurde häufig „der Diskretion des Bürgermeisters anheimgestellt; er sollte es damit halten, wie es die Nothdurft und die Reputation des Rathes erfordern und der Beutel leiden könnte.“ Im Jahre 1660 dauerte die Festlichkeit zwei Tage und man verzehrte an Wein 2 Ohm 12 Viertel, die Ohm zu 8 Reichsthalern gerechnet. Auch zu Ehren des am Ende des Jahres abgehenden Bürgermeisters wurde eine Zeche gehalten und auf Kosten der Stadtkasse lustig gelebt. Wiederholt nahmen daher die Kurfürsten Veranlassung, diese Feierlichkeiten einzuschränken; so bestimmte u. a. 1646 Kurfürst Ferdinand: „Die bei jährlicher Abdankung eines Bürgermeisters auf dem Rathhause an Wein aufgehenden und bis zu 40 und mehr Gulden sich belaufenden Unkosten, wie auch das oftmalige auf Gemeinde-Rechnung vorgehende übermässige Trinken und die kostbaren Mahlzeiten sollen abgeschafft sein“. Dieses Verbot scheint sich der Bürgermeister Ruidt sehr zu Herzen genommen zu haben, denn er lud nach seiner Resignation im Jahre 1680 den gesammten Magistrat ein — auf einen Häring und eine Schüssel Stockfisch.

Ueber die Pflichten und Rechte des sog. Schöffenbürgermeisters enthalten die Rathsprotokolle nachstehende Notizen: „Er soll bei sitzendem Rath wohlverständlich vortragen, worüber zu verhandeln ist und etwaige Memorialien, Bitt- oder andere Schriften deutlich vorlesen, dann alle Rathsverwandte vom Aeltesten bis zum Jüngsten nacheinander ohne einige Einrede ihr freies Votum aussprechen lassen. Diese Vota hat er ohne Passion zu sammeln und der Majorität zufolge zu verfahren. Hat er dabei aber erhebliche Bedenken, so mag er diese bescheidenlich vortragen und abermals Umfrage halten, darauf aber den Schluss unausgestellt zur Wirklichkeit bringen (1646). „Er erteilt, wenn in der Stadt nicht ein Oberst, Oberstlieutenant, Wachtmeister oder Hauptmann einquartirt ist, die Parole und verwahrt die Stadt-

schlüssel (1678). Auch das Stadtsiegel hatte einer der Bürgermeister in Verwahr und war verpflichtet, alle Schriftstücke, welche des städtischen Siegels bedurften, selbst zu untersiegeln. Darum ist in einer Urkunde vom 19. Oktober 1383, wonach Ritter, Schöffen, Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft dem Ritter Wilhelm Rupach die demselben schuldigen 100 Mark bis Pfingsten zu bezahlen versprechen, bei Anführung der Besiegelung die Bemerkung gemacht: „Da Herr Wilhelm in diesem Jahre Bürgermeister ist und das Stadtsiegel verwahrt, man daher sagen möchte, er hätte sich das Geld selber zugesiegelt, so haben die drei älteren Schöffen mitgesiegelt“. Nach einem Rathsbeschluss vom 3. März 1675 durfte der Bürgermeister über die Rathsbeschlüsse hinaus aus eigener Auctorität nichts vornehmen und hatte zu allen Simpeln seinen Beitrag zu zahlen. Die beiden Bürgermeister bezogen anfangs keine feststehende Besoldung. Bis 1485 theilten sie sich die Bussen und die Brüchten, welche im Andernacher Gericht innerhalb und ausserhalb der Stadt fielen“. Im genannten Jahre wurde durch ein Rathstatut bestimmt: „Der Ritterbürgermeister soll jährlich vom Rath eine schwere Riesenkerze und 2 Gulden an Pagament empfangen und damit sich begnügen. Auch der Schöffenbürgermeister hat auf die Schützenrügen zu verzichten; dafür aber ist ihm ein Deputat zu 40 Reichthalern zugelegt“. Als gleichwohl später „die Rügen zumal und die Brüchten zum dritten Theil“ einem Bürgermeister überwiesen wurden, erliess Kurfürst Ferdinand 1623 dagegen aufs Neue ein Verbot und die Verordnung, dass die Rügen durch Deputirte taxirt und dem Rentmeister pro bono publico eingeliefert werden sollten.

Dem Bürgermeister waren die Stadtdiener unbedingten Gehorsam schuldig. Ueber ihre Verpflichtung, namentlich seiner Person gegenüber, findet sich im schwarzen Buche auf Blatt 306 folgende Angabe: „Diejenigen Diener, welche Mittwochs die Gebote oder Citationen den Bürgern persönlich zuzustellen haben, melden Tags darauf dem Bürgermeister, wer sich entschuldigt habe und wer nicht. Die beiden, so die Wache haben und im Rathhause aufwarten, müssen ihre kurze Wehr oder Condulasse tragen und dem Bürgermeister zur Hand sein, wann und wo er es verlangt. Einer derselben soll ihn von seiner Wohnung zum Rathhause hin- und zurückbegleiten, desgleichen zum Thorschliessen mitgehen und ihm die Leuchte vortragen, wann er „ronden“ will. Reist der Bürgermeister zum Land- und Ausschusstag, so hat auf Kosten des Rathes ein Diener ihm stets zu folgen. Auch auf Privatreisen nimmt er zu des Rathes und der Stadt Reputation einen Diener mit, dem er selbst die Kost, die Stadt hingegen den Tagelohn gibt“.

Neben den beiden Bürgermeistern zählte der Rath in der Regel neun Mitglieder, von denen je drei aus der Ritterschaft, den Schöffen und der Bürgerschaft genommen

wurden.¹⁾ Sie mussten „unverleumdte, ehrliche und mit keinem Schandflecken bemakelte“ Leute sein. Im Jahre 1522 war ein gewisser Thewis Durant gewählt worden. Als man nachträglich in Erfahrung brachte, dass derselbe nicht aus rechtmässiger Ehe entsprossen sei, wurde er sofort aus dem Rathe ausgeschlossen. Die Wahl der Rathsherrn stand, wie die der Bürgermeister, bei den Schöffen, welche die Zahl derselben oft weit über Gebühr erhöhten. Kurfürst Ferdinand bestimmte nun 1646: „Der Rath soll neben den zwei Bürgermeistern und den Schöffen mit acht redlichen und tauglichen Personen bestellt werden. Jedoch sollen jetzige Rathsverwandte bis zu ihrem Tode in der früheren Zahl bei ihrer Stelle ungeändert gelassen werden.“ Nachdem verschiedene Mitglieder verstorben waren, beantragten 1678 die Aechter, die Schöffen sollten, damit das gemeine Wesen nicht zu hart bedrückt werde, nur zwei neue Rathsherren ernennen. Diese erklärten jedoch, sie wollten sich freie Hand vorbehalten und die Zahl der Rathsverwandten vermehren oder verringern, je nachdem es das öffentliche Wohl erfordere. Solcher Willkür suchte Kurfürst Joseph Clemens 1701 durch nachstehenden Erlass zu steuern: „Der ganze Rath soll neben einem aus der Ritterschaft zu erwählenden Bürgermeister aus 10 Personen bestehen. Diese sind zur Hälfte aus den Schöffen, zur Hälfte aus der Bürgerschaft zu nehmen und zwar so, dass die fünf ältesten Schöffen zugleich Rathsglieder sind. Wenn einer der letztern mit Tod abgeht, tritt der nächst älteste an seinen Platz. In Ermangelung eines der fünf bürgerlichen Rathsherren ist ein anderer aus der Bürgerschaft vom gesammten sitzenden Rathe zu substituiren. Die Wahl hat stets am 14. Tage nach dem Abgange des Verstorbenen stattzufinden. Die jetzigen Rathsglieder, sie seien Schöffen oder nicht, sollen bei ihren Functionen gelassen werden; die Verordnung der Zehnzahl tritt erst dann in Kraft, wenn die Zahl der jetzigen Rätthe durch Todesfall oder andere Begebenheiten wieder auf zehn Personen reducirt sein wird.“

In der Zusammensetzung und bei der Wahl des Rathes bemerken wir vornehmlich drei Uebelstände. Mindestens ein Drittel desselben bestand aus Adeligen, welche nicht immer in der Stadt, sondern zuweilen in weiter Entfernung von derselben wohnten. Das hatte offenbar sein Unbequemes, denn dadurch war der Rath öfters genöthigt, die Entscheidung zu vertagen und erst die Adeligen zu verschreiben. So lesen wir in einem Protokoll vom Jahre 1516: „Da die Sach Zwene Ritterman berore und

¹⁾ Im 14. Jahrhundert wurden 6 aus der Bürgerschaft in den Rath gewählt. Das ersehen wir aus einer Urkunde betreffend Almosenstiftung vom 30. April 1364, welche folgende Bestimmung enthält: Stirbt einer der 4 Verwalter, so sollen die überlebenden binnen 30 Tagen einen Stellvertreter wählen; thun sie das nicht, „so soelen die seyss burger die tzer tzyt van der burger wegen des Jairs in me Rade synt, eynen andern man an des doden stat setzen und kiesen“.

itzt nyeman von Ritterschafft by hans, wissen wir nit darin zu handeln; darum sal es heruegen, bis etlich von der Ritterschafft by hands komen.“ Im Jahre 1521 wurden bei ihrem Eid zur Sitzung zu erscheinen aufgefördert: Graf Philipp v. Virnenburg der Aeltere, Barth. von der Leyen, Augustin von Brunsberg, Diederich von Arsberge, Adolph Breitbach, Anton Walpode, Joh. Walpode, Diederich v. Monreal, Peter v. Lanstein, Joh. Danielis, Adam Irmtrut, Gothart Molenark, Werner Hultsadel, Wilh. Kolb, v. Wassenach und Joh. v. Kettge (Kettich) zu Bassenheim. Diesen misslichen Umstand benutzte der Rath aber auch zuweilen, um eine unlieb-same Sache zu verschleppen. Wiederholt verlangten die Bürger um 1520 Abschaffung der eingeführten doppelten Weinaccise. Der Rath verzögerte die Verhandlung darüber mit der Erklärung: „Will man davon handeln, sind etliche Rathsfreunde nöthig, die jetzt nicht bei der Hand; auch müssen die Schöffen, so aussen sind, dabei sein, deshalb 8 Tage Aufschub.“

Sodann machte sich bei der Wahl öfters ein un-gehöriger Nepotismus geltend und endlich wurden Rathsstellen geradezu erkaufte. Im Jahre 1676 wurde den Schöffen die Frage vorgelegt, ob es geduldet werden könne, dass Vater und Sohn zugleich Senatoren seien. Die Frage wurde bejaht und dabei bemerkt: „Die Schöffen haben in Erwählung der Rathsverwandten niemals den Rath consultirt; die Wahl der Rathspersonen steht einzig bei dem Schöffenstuhl.“ Bemerkenswerth ist auch ein Erlass des Kölner Kurfürsten vom Jahre 1729: „Bei der Rathswahl sind die best meritirten und des Stadt-wesens am meisten kundigen Aechter nicht vorbeizugehen, sondern jedesmal in Consideration zu ziehen. Wenn trotzdem, dass ein Aechter besser qualificirt ist, einer aus der Bürgerschaft gewählt wird, so steht es dem Kur-fürsten frei, dessen Wahl für nichtig zu erklären. Hat, wie nachweislich mehrmals geschehen, jemand, um zur Rathsstelle zu gelangen, mehr als hergebracht ist, an die Wähler vor oder nach der Wahl geschenkt, Traktamente oder kostbare Conventioneen veranstaltet, soll dessen Wahl nicht nur cassirt, sondern derselbe nach Befund der Umstände auch für infam erklärt oder doch mit exem-plarischer Strafe belegt werden.“ Ungeachtet dieses Erlasses dauerten die beklagten Missstände fort, denn noch 1781 berichtet der Bürgermeister Nuppeney über die Wahl eines neuen Rathsverwandten an den Kölner Kurfürsten: „Dass man hier einen förmlichen Familien-rath, der gleichsam eine Haushaltung von nächsten An-verwandten ausmacht, aufzurichten und nach dessen Pfeifen die ganze Stadt und Bürgerschaft tanzen zu lassen gedenkt, erhellt daraus, dass man für den Bäcker-meister Fillinger, von dem zwei nahe Blutsverwandte, Düsseldorf und Wolff, im Rathe sind, viel Geld zur Erkaufung der Stimmen angeboten hat.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Leistung des Treueids Seitens der Bürger-schafft zu Rheinberg im Jahre 1676.

(Aus den Rheinberger Raths-Protokollen Fasc. 1666—1692, Bl. 105 v. und 106.)

Montagh den 2ten Martij 1676.

Auff heut haben die Herren Churfürstlichen Commissarij nachspecificirt, Burgermeistern vnd Rhatt wie auch die Sambtliche Burgerschafft auffen marckt alhie ad praestandum homagium citiren vnd beruffen lassen vnd, nachdem dieselbe erschienen ist, ihnen erstlich von Herren Scholteissverwaltern Johan Camp-mann ein gnädigst Churfürstlicher Befelch vorgelesen von worten zu wort lautent wie folgt:

Maximilian Henrich etc.

Wurdigh vnd Edler, Liebe ahudechtiger vnd Ge-trewe. Demnach Euch bekandt, wessgestalt Wir durch Gottlicher verliehunge unserer Statt Rheinberck für vn-geföhr 3 Jahren wieder zum Ertzstift vnd nunmehr in vnseren volligen gewalt gebracht, vnd dan bey ietzigen geföhrlichen coniuncturen vnss vnd vnserem Ertzstift darahn mercklich gelegen, dass selbige in guter ver-sicherunge gehalten vnd gegen alle surprise oder feyent-lichem gewaltt bestmöglichst defendirt werden möge. Ob Wir nun zwaren zu vnseren Burgeren vnd Ein-wohneren die gnädigste zuversicht haben vnd tragen, Dieselbe bey ein oder anderer begebenheit als vnser vnd vnser Ertzstifts getrewe vnterthanen sich bezeigen werden, So committiren vnd befehlen Wir euch iedoch gnädigst hiemit, so woll Burgermeistern vnd Rhatt als sambtliche gemeine Burgerschafft vor Euch zu bescheiden vnd vnserentwegen in pflicht zu nehmen, auch den gewöhnlichen aidt vnss vnd vnserem Ertzstift, wie Ehrliebenden Vnderthanen gebuhret, trew, holt vnd gewertigh zu sein, wurcklich aussschwehren zu lassen, verrichtet hierahn vnseren gnädigsten befehl vnd Wir seint Euch mit Churfürstlichen Gnaden vollgewogen.

Geben in vnser Statt Collen den 21. February 1676.

Maximilian Henrich. F. V. Schonheim.

Suprascriptio.

Denen Wurdigh vnd Edlen vnseren Cammerern Ge-haimben Rhatt General Wachtmeistern Landdrosten in Westphalen Administratoren zu Rheinberck, Oberkriegs Commissario auch Scholteissverwaltern lieben Andechtigen vnd Getrewen Crafft Wernern von Pallandt, der Thumb-kirchen zu Ossnabrugh Capitularen, Dieterichen Frey-herren von Lanssbergh zu Erwitte, Focklum, Marck vnd Broich, vnserer vestunge Rheinbergh Gubernatoren, Arnold Friedrich Achatio vnd Johan Kampman.

Nach verlesunge dieses obgemeldtes gnädigstes Chur-fürstlichen Befelch hatt obgemeldter Freyherr von Lanss-bergh dass iuramentum Burgermeistern vnd Rhatt wie auch der Sämtlicher Burgerschafft auffen Marckt vmb-stendentlich vorgehalten vnd erstlich Burgermeistern vnd

Rhatt vnd darnacher der Burgerei iedem in seinem quartier (dan quartier vor quartier, wie sie in ihre range aufm Rhathaus stehen, absunderlich den aidt gethan) in formâ extensis digitis abgenohmen vnd darauff Burgermeistern vnd Rhat als auch der Burgerschaft Nhamens Ithro Churfurstlichen Durchlaucht ahnglobt vnd versprochen, absolute bey ihren privilegien zulassen vnd dass einem Jetwedern recht wiederfahren solle, so woll den Armen als den Riecken.

Seint dess Nachmittags Burgermeister vnd Rhat von obwolgemeldten Herren Commissarien zur mahlzeit vnd ins Commisshauss tractirt worden vnd haben den Burgeren einige tonnen Bihrs verehrt.

Dess anderen tags aber haben Burgermeister vnd Rhat mehrwolgemeldte Herren Commissarien wiederumb tractirt in dess Herren Burgermeisters Zamoren hauss.

Bonn.

R. Pick.

Zwei Urkunden zur Geschichte der Stadt Rheinberg.

Von Rich. Pick.

Die nachfolgenden zwei Urkunden sind einem in meinem Besitze befindlichen Rheinberger „Protocollum contractuum de annis 1590—1596“ entnommen, in welches sie gleichzeitig mit ihrer Ausstellung oder bald nachher von der Hand des Stadtsekretärs eingetragen wurden. Beide Abschriften sind nicht datirt, doch lässt sich ihr Datum leicht ergänzen. Die eine Urkunde betrifft die Uebergabe der Stadt an den Grafen Karl von Mansfeld am 3. Februar 1590, die andere ist ein Zeugnis des städtischen Magistrats für den Hauptmann Michael von Foppinga,¹⁾ der nach Einnahme der Stadt von dem Grafen von Mansfeld zum Gouverneur derselben ernannt worden war. Durch beide Urkunden erhält die Geschichte Rheinbergs um die hier fragliche Zeit einen nicht unerheblichen Beitrag.²⁾

1. Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Rheinberg bitten den Grafen Karl von Mansfeld im Falle der Uebergabe der Stadt um Nachsicht und Milde. — [1590, im Februar.]

Articulen vor angefangene accordatie dem Grauen von Mansfeld insinuirt.

Vor Irstenn bittenn vnd begeren gantz vnderthenlich Burgermeister, Scheffen vnd Rhatt sampt die gemeyne

¹⁾ Ueber diese Familie vergl. Buyx, Die Localnamen der Vogtei Gelre und einige der Umgegend S. 51.

²⁾ Völlig unrichtig ist die Darstellung in den Mittheilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg II, S. 20, wie sich schon aus dem geschichtlichen Bericht des Rheinberger Magistrats vom 1. Januar 1607 (abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 599, S. 755 ff.) ergibt.

Burgerei der Stadt Rhein-Berck,¹⁾ dat inn der Accordatie, so fern die Stadt auergaen wurde, dat sie doch widerumb zu den Ertzsteiff Collen ahn ihren Erbheren kommen vnd blieuen mughten, auch vorbehalten Leib vnd guidt vnd vnser alte Priuilegien vnd herbrachten gerechtigkeiten.

Zum anderen, so dair einige Burger wehren, so begerden vit tho trecken, das dennen mughte vergundt werden, dat sey mitt Weib vnd Kindern gelich den Soldaeten austrecken mughten.

Zum 3. das dennen, so van der reformirten Relligion seindt (so man die nicht leyden kunde oder wolte), dass doch alstan den seluigen mughte Zeit vnd dilation vergundt werden, vmb ihre armoet vnd guettern zuverkauffen vnd alsdan freyen aussganck ohne einige molestatie oder abforderungh vergunstiget werden.

Zum letzten, dieweill auch die Stadt ein langhe Zeit swerlich belacht gewesen vnd die arme Burger gantz aussgemirgelt vnd bloss seindt, bitten vnderthenlich, dass sie mitt swehren serueyss vnd anderen lasten nicht grauirt vnd beswerth mughten werden vnd so moglich mitt Deutschen Kreigsvolek besatz vnd belacht wurden.

2. Der Magistrat der Stadt Rheinberg stellt dem Gouverneur Michael von Foppinga ein Zeugnis aus. — [1591, im September.]²⁾

Wir Burgermeister, Scheffen und Rhadt der Stadt Rhein-Berck ihm Ertzsteiff vnd Churfurstenthumb Collen thun kundt vnd attestieren vermitz diessen. Demnach verruckter weil in Anno nach Christi gebeurth Neuntzig den 3. February durch den Wollgebornen Grauen vnd Herren Herren Carlen Grauen vnd Herren zu Mansfeld Edler herren zu Heldrungen in namen vnd von wegen Conicklicher Mayestett zu Hispanien dermaln bestelter VeltObrister dieser Stadt Rhein-Berck durch aufgerichten accort auss des Feindtz henden eingenomen, eröbert vnd ferners von Seine Gnaden ann stadt allerhochsten Conicklicher Mayestett den Edlen Ehrnuesten vnd Manhafften Michelen von Foppinga, weilandt Johan Baptistae de Tassis nachgelassenen Regiments Hauptmann Schluseln mit behorlicher reuereuts hinwiderumb vberantwort vnd das Gubernament absolute vnd allerdings zugesteelt vnd vberantwort worden.

Dass wir die Zeit seins ermelten Foppinga Guvernametz biss auf diese stundte nit anders gespuert vnd befunden, dan dass Seine Edel jemals gutte ordnung

¹⁾ In den Urkunden des Protokollbuchs wechselt die Schreibweise „Berck“ mit „Rheinberck“ ab. Letztere ist also nicht erst im 17. Jahrhundert (vergl. meine Materialien zur Rheinischen Provinzialgeschichte Bd. I, Heft 1, S. VIII.), sondern schon Ende des 16. Jahrhunderts (nach 1583) aufgekommen. In den Rathsprotokollen von 1574—1583 lautet der Name noch ausschliesslich „Berck“.

²⁾ Die „copia attestacionis“ steht im Protokollbuch zwischen Eintragungen vom 14. und 28. September 1591.

vnd Kreigss disciplin gehalten, damit wir vnd vnserere durch dess Feindts langkwierige besatzung schmeele vnd ohne dess verdorbene dieser Stadt Burgere vnnnd Einwohner bey vnser armoet pleiben vnd widder beykommen möchten.

Wie wir dan ferners in wairheit niet anders sagen vnd reden können, dan dass Seine Edel wiedder vnserere alle wolhergebrachte von vorigen vnd itzigen vnseren gnedigsten Churfursten vnd herren approbierte gebrauch, statutis vnd gewoheiten das geringst, so zu einigen entziehung abbruch derselben gereichen kundtte, niemaels vnterfangen noch gestattet solches beschehen mochte, sondern vilmehr zu deren ratification vnnnd vermehrung vnss vnd der sembtlichen burgerey in dem als einen ehrliebenden Gubernatoren vnd Officier von Seine Mayestett wol an stant vnd gebeurth mögliches fleiss manutenirt vorgestanden vnnnd entlich bey vnsern vorigen alten wolhergebrachtem standt vnd wesen dermassen ruhig, fridlich vnd ohngemolestirt sitzen vnd pleiben lassen, dass wir vnd ein Jeder in Particulier sich Seiner Edel Gubernament einichs dings niet zu missdancken, sondern vilmehr lieb, ehr vnnnd guidtz denselben nachzureden haben, auch gern vnd noch lieber gesehen hetten, dan das Seine Edel, da ess die gelegenheit also geben, bey solchen Gubernament ferners geblieben vnd gecontinuiert wehren worden. Zu wahren Zeugniß vnd vhrkundt dessen haben wir diesen Schein vnd attestation mit vnseren Stadtsecret becrefftiget vnd bereitwillig Seiner Edel mitgetheilt. Geben etc.

Rheinberger Stadtsiegel.

Ausser den bereits an anderer Stelle (Mittheilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg I, S. 88 ff.) von mir beschriebenen Siegelstempeln hatte Rheinberg noch ein weiteres „Stadtsiegel“, das ich neuerdings einer Urkunde des dortigen Magistrats vom 7. März 1778 beigedrückt gefunden habe. Es ist kreisrund, hat 2,8 cm im Durchmesser und zeigt den heil. Petrus in stehender Figur, ein Kreuz in der Rechten, einen Schlüssel in der Linken haltend. Die Umschrift lautet: CONTRASIG: OPPIDI. BERCEN: Der Siegelstempel, welcher, nach der Schrift zu urtheilen, aus dem 17. Jahrhundert stammte, ist in Rheinberg nicht mehr vorhanden.

R. Pick.

Clevische Volkssprüche und Redeweisen.

230. Hej helt de Ohre stoff.

231. Hej düht, as wenn et öm in de Ohre gerägent hät. Sinn der zwei letzten Sprüche: Er will nicht hören, stellt sich taub.

232. Gej mot mie niet mät de Schälme (Schelm) an de Mau (Aermel) schmitte: Du musst mir hierin kein Unrecht vorwerfen.

233. Hej es mät den Helm gebore: Er hat sehr viel Glück. Die Ursache dieses Spruches liegt wohl in dem Umstand, dass Beides, die Geburt mit dem Helm und das Glückhaben, Ausnahmen sind.

234. Wu vulder Stöck wu mehr Glöck. (Stück, Individuum.)

235. Et Glök es van vörn rauh, as et ow intäge kömmt moj et grippe, van achtere et glatt, daer köj et niet grippe, daer stoot gej et van ow af. Sinn: Bei Erfassung des Glückes musst Du schnell bei der Hand sein, nach Verpassung des rechten Zeitpunktes schlägt jede Anstrengung gegen Dich aus.

236. As gej Onglök söllt hääbe, dann köj de Finger in de Papp bräke.

237. Berg en Daal begägne sich niet, as wenn eene Pokligen in de Graaf felt.

238. Mak mar nit so völ Visematente: Mache nur keine unnützen Ausreden oder Zierereien.

239. Twee harde Steen mable sselde gut Mähl. Wird gesagt, wenn Mann und Frau beide hartköpfig sind.

240. Aeverlägg es den halven Arbeit.

Literarisches.

Papst Eugen IV. und das Clevische Landesbisthum. Ein Beitrag zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit von Dr. Robert Scholten, Religions-Lehrer am Königl. Gymnasium. Cleve 1884. Druck und Verlag von Fr. Boss. 8°. 71 S.

Im vorstehenden Schriftchen hat die Frage nach einem Clevischen Landesbisthum vom Verfasser, dem darüber ein reichhaltiges Material zu Gebote stand, eine eingehende Untersuchung gefunden. Bekanntlich hatte Papst Eugen IV. den Bischöfen von Köln und Münster, Anhängern des Baseler-Concils und des Gegenpapstes Felix V., die geistliche Jurisdiction über das Clevische Territorium genommen und zeitweilig dem Bischof von Utrecht übertragen. Letzterer bestellte zur Ausübung derselben seinen Weihbischof Johann von Cork, welcher, wie Verfasser zeigt, zwischen 1445 und 1449 notorisch mehrere Handlungen vornahm, dessen Jurisdiction aber mit dem Friedenstraktat von Maestricht 1449 zu Ende ging. Von einem eigenen Landesbisthum Cleve noch von einem Clevischen Landesbischof kann daher keine Rede sein. Sowohl die Bulle des Papstes Eugen als auch die vom Bischof Johann von Cork erlassenen Urkunden kennen beides nicht, sondern sprechen klar nur von einer übertragenen Jurisdiction über die Clevischen Antheile innerhalb der Diöcesen Köln und Münster. — Wenn ferner Clevische Historiker neben Johann von Cork noch einen zweiten Landesbischof, nämlich Heinrich von Marienau anführen, so wird dagegen der Beweis gebracht, dass Letzterer weder vor Johannes noch neben oder nach diesem bischöfliche Acte ein Clevischer ausgeübt hat. Wer das Schriftchen ohne Voreingenommenheit liest, wird die alte Lüge: „Dux Cliviae est papa in suis terris“ nicht mehr für baare Münze gelten lassen. Dem fleissigen Verfasser ist man für diese Arbeit zu grossem Dank verpflichtet; sie verdient in recht viele Hände zu gelangen.

Briefkasten.

Herrn A. W. zu Roestern in Holland. Besten Dank! Werde davon Gebrauch machen.